

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE

ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BERUFLICHE

SORGFALTSPFLICHTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI,

ORGANISierter KRIMINALITÄT UND TERRORISMUSFINANZIERUNG,

(SORGFALTSPFLICHTGESETZ; SPG), DER STRAFPROZESSORDNUNG

(STPO) UND DES GELDSPIELGESETZES (GSG)

Ressort Finanzen und Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 16.3.2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	7
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
3.1 Weitere Anwendungsfälle für verstärkte Sorgfaltspflichten	10
3.2 Vervollständigung der Sanktionstatbestände und Kompetenzverlagerung	12
3.3 Erweiterung des Auskunftsrechts (Änderung StPO)	14
3.4 Weitere Anpassungen und Präzisierungen im SPG und GSG	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)	16
4.2 Strafprozessordnung (StPO)	26
4.3 Geldspielgesetz (GSG)	28
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	28
6. Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen	28
7. Regierungsvorlagen	29

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein setzt den internationalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung um und verfolgt in diesem Bereich eine Zero Tolerance Politik. Im Jahr 2007 empfahl der Internationale Währungsfonds eine Reihe von Änderungen, um das Abwehrdispositiv Liechtensteins gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter zu verstärken. So wurde mit der Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) im Jahre 2009 im Rahmen der Umsetzung der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie ein grosser Teil der Empfehlungen bereits umgesetzt. Die verbleibenden Empfehlungen sind Bestandteil der gegenständlichen Regierungsvorlage.

Ende 2012 wird eine weitere Evaluation des liechtensteinischen Regimes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch MONEYVAL und den Internationalen Währungsfonds stattfinden.

Ein zentraler Punkt der gegenständlichen Vorlage betrifft die Regelung der verstärkten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Personen in oder aus Ländern, deren Sorgfaltspflichtsmassnahmen nicht den internationalen Standards entsprechen, sowie besonders komplexen Transaktionen und Strukturen. Von Bedeutung ist ferner die Vervollständigung der Sanktionstatbestände einschliesslich einer Entkriminalisierung einer Reihe von Sorgfaltspflichtverstössen durch deren Ausgestaltung als reine Übertretungstatbestände.

Neben einer Anpassung von bestimmten Schwellenwerten im Sorgfaltspflicht- und Geldspielgesetz sieht die Vernehmlassungsvorlage Präzisierungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit den SPG-Bestimmungen betreffend politisch exponierter Personen, Korrespondenzbankbeziehungen, die gruppenweite Anwendung der sorgfaltspflichtrechtlichen Standards und das Mitteilungsverbot vor. Zusätzlich wird eine Lücke im Anwendungsbereich des SPG geschlossen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen (Federführung)

Ressort Justiz

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stabsstelle Financial Intelligence Unit

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Amt für Volkswirtschaft

Staatsanwaltschaft

Landgericht

Vaduz, 15. Februar 2012

RA 2012/294-7446

P

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein ist seit vielen Jahren Mitglied des „Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism“, auch MONEYVAL genannt. In diesem Gremium des Europarates werden alle Mitgliedstaaten regelmässig, etwa alle 4-5 Jahre, im Hinblick auf die Umsetzung des internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung überprüft. Diese Länderevaluation kann durch MONEYVAL selbst erfolgen, oder durch den Internationalen Währungsfonds (IWF). Die Evaluation ist die Grundlage für die internationale Einschätzung eines Landes bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, namentlich im Hinblick auf die Erstellung von Listen derjenigen Staaten, die den internationalen Standard nur ungenügend umsetzen. Liechtenstein wird im Rahmen der 4. Runde der Länderprüfungen voraussichtlich Mitte November 2012 durch Experten des Internationalen Währungsfonds (IWF) und MONEYVAL einem entsprechenden Assessment unterzogen.

Anlässlich der letzten MONEYVAL-Evaluation Liechtensteins im Jahre 2007 („3. Runde“), durchgeführt durch den IWF, wurde Liechtenstein ein befriedigendes Zeugnis in der Umsetzung und Anwendung des internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ausgestellt.

Von den 49 FATF-Empfehlungen wurden allerdings deren 28, also mehr als die Hälfte, als ungenügend umgesetzt bewertet. Der Bericht (nachfolgend „Drittrundenbericht“ genannt) führt detailliert aus, in welchen Bereichen weitere Verbesserungen nötig sind. Einer Reihe von Empfehlungen des IWF auf der Ebene der Gesetzgebung wurde bereits im Rahmen der Umsetzung der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie im Jahre 2009 - damals wurde das SPG einer Totalrevision unterzogen - sowie durch weitere Gesetzesprojekte wie die Erweiterung des Vortatenkataloges und die Einführung der Strafbarkeit von juristischen Personen in den letzten Jahren nachgekommen. Die verbleibenden Empfehlungen werden mit der gegenständlichen Vorlage angegangen, mit Ausnahme der Empfehlung zur Erhöhung der Transparenz bei Inhaberpapieren. Ein Vorschlag dazu wird vom Ressort Justiz separat vorgelegt. Eine Zusammenfassung mit dieser Vorlage war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Weiter zu beachten ist das laufende Gesetzgebungsprojekt zur Einführung der Fiskalrechtshilfe, welches nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist.

Die gegenständlich vorgeschlagenen Änderungen wurden mit den betroffenen Verbänden in mehreren Sitzungen im Sinne einer Vorvernehmlassung eingehend besprochen. In diesem Zusammenhang wurde auch bereits der Entwurf für notwendige Änderungen der Sorgfaltspflichtverordnung vorgelegt und diskutiert, so dass die Betroffenen über die Auswirkungen in Kenntnis gesetzt wurden. Nahezu alle von den Verbänden vorgeschlagenen Verbesserungen wurden in die gegenständliche Vorlage aufgenommen. Aufgrund dieses Vorlaufs kann eine kurze Vernehmlassungsfrist angesetzt werden. Die Vorlage wurde von den Betroffenen grundsätzlich positiv aufgenommen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Diese Vorlage bildet die Grundlage dafür, dass Liechtenstein bei der Ende 2012 stattfindenden Länderevaluation des Internationalen Währungsfonds den Nachweis antreten kann, den internationalen Standard sachgerecht umgesetzt zu haben. Wegen der Bedeutung des Finanzsektors für die Volkswirtschaft des Landes und im Hinblick auf mögliche neue „graue“ oder „schwarze“ Listen ist es im Interesse Liechtensteins, den internationalen Standard umfassend, aber gezielt, umzusetzen. Die Regierung hat sich wiederholt zu einer „Zero Tolerance“ Politik im Bereich der Missbrauchsbekämpfung verpflichtet.

Grundlage für die Länderevaluationen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des on-site Visits (2. Hälfte November 2012) in Kraft sind. Deshalb ist die gegenständliche Vorlage zeitlich dringlich. Ein verspätetes Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen würde zu einem schlechteren Rating führen und die Gefahr bestünde, dass man in einen Listing-Prozess käme.

Diese Vorlage steht nicht im Zusammenhang mit den derzeit in Überarbeitung befindlichen FATF-Empfehlungen („Neuer FATF-Standard“). Dieser neue internationale Standard wird erst in der 5. Runde (ca. 2016/2017) Gegenstand einer Länderevaluation sein. Allerdings ist zu erwarten, dass die EU bald eine neue Richtlinie erlassen wird, die den neuen FATF-Standard auf EU-Ebene verbindlich einführen wird. Diese Richtlinie wird auch für Liechtenstein im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft umzusetzen sein. Die 4. Runde der Länderprüfung Liechtensteins im November 2012 wird noch auf dem bisherigen Standard („40&9 Empfehlungen“) beruhen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Schwerpunkt der Vorlage liegt in der Teilrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG). Das SPG ist ein zentrales Instrument zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ist ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung auf dem Finanzplatz. Nachdem mit der Umsetzung der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie bereits eine Vielzahl von Punkten angegangen wurden, beschränkt sich der Umfang der jetzt anstehenden Revision auf einige wenige verbleibende Themen. Daneben wird eine Änderung der Strafprozessordnung vorgeschlagen, mit welcher der Anwendungsbereich von Art. 98a StPO auf Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen erweitert wird. Schliesslich wird eine Änderung des Geldspielgesetzes (GSG) vorgeschlagen, mit der die Schwellenwerte für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten an die Vorgaben der FATF angepasst werden.

3.1 Weitere Anwendungsfälle für verstärkte Sorgfaltspflichten

Im Drittrundenbericht wurde seitens des IWF die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten für folgende Situationen verlangt: Konten von Ausländern, durch Intermediäre eröffnete Konten, Rechtsträger mit Inhaberpapieren, Trusts und Stiftungen sowie Rechtsträger, die nur in privat geführten Registern oder Datenbanken registriert sind.¹

Wie bereits weiter oben erwähnt, wird in Kürze ein Entwurf zur Erhöhung der Transparenz bei Inhaberpapieren in die Vernehmlassung gegeben werden. Durch die geplante Neuregelung der Inhaberpapiere wird aus Sicht der Regierung ein

¹ Diese Risikokategorien stammen aus dem vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten Dokument „Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“, Oktober 2001

wesentliches Element der obigen Beanstandung gegenstandlos. Ferner stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, dass Rechtsträger, die nur in privat geführten Registern oder Datenbanken registriert sind, entgegen der IWF-Beurteilung in Liechtenstein nicht relevant sind. Ausserdem unterliegen die durch Intermediäre eröffneten Konten bereits jetzt verstärkten Sorgfaltspflichten, sofern es sich um Geschäftsbeziehungen handelt, bei denen der Vertragspartner nicht persönlich anwesend war.

Eine Ausweitung der verstärkten Sorgfaltspflichten auf sämtliche Trusts und Stiftungen sowie alle Konten von Ausländern wird nicht eingeführt und würde aus Sicht der Regierung die einschlägige Expertise der liechtensteinischen Finanzintermediäre verkennen. Für sie stellen diese Geschäftsbeziehungen mitunter nicht dasselbe Risiko dar wie für Finanzdienstleister in anderen Ländern, die weniger Erfahrung in diesem Bereich aufweisen. Ausserdem gelten bei Trusts und Stiftungen bereits erhöhte Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. So gilt auf jeden Fall jene natürliche Person als wirtschaftlich berechtigt, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausübt, unabhängig von der Ausgestaltung der Begünstigtenrechte (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 SPV). Der vorliegende Entwurf sieht daher eine differenzierte Umsetzung der erwähnten IWF-Forderung dar:

Ausländische Kunden: Hier wurde die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf Kunden aus oder in jenen Ländern beschränkt, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen. Diese Bestimmung entspricht zugleich der ohnehin umzusetzenden FATF-Empfehlung 21 (siehe hierzu die Erläuterung zu Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG). Weiterhin Geltung hat Art. 23 SPV, der verlangt, dass Sitz oder Wohnsitz des Vertragspartners und der

wirtschaftlich berechtigten Person als Kriterium für die Bemessung der erhöhten Risiken herangezogen wird.

Trusts und Stiftungen: Hier wurde die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf „komplexe Strukturen“ eingeschränkt. Zur näheren Spezifizierung des Begriffs „komplexe Strukturen“ wurde mit den bei der Erstellung der Vernehmlassungsvorlage konsultierten Verbänden vereinbart, im Rahmen einer Arbeitsgruppe praxistaugliche Basiskriterien zu diesem Begriff zu entwickeln. Relevante Faktoren könnten hier beispielsweise sein: Wie lange besteht die entsprechende Kundenbeziehung bereits? War der Sorgfaltspflichtige selbst an der Entwicklung der Struktur beteiligt? Wird für den Sorgfaltspflichtigen die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Komplexität der Struktur erschwert?

Es bestand jedoch Einigkeit, dass es aufgrund der Heterogenität der Sorgfaltspflichtigen und ihrer Geschäftsmodelle grundsätzlich recht schwierig sein dürfte, allgemein gültige Kriterien zu finden. Diese sollen auf jeden Fall so gewählt werden, dass das Know-how des Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf die jeweilige Struktur im Einzelfall ausreichend berücksichtigt wird (siehe ferner die Erläuterung zu Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG).

3.2 Vervollständigung der Sanktionstatbestände und Kompetenzverlagerung

Im Rahmen des Drittrundenberichtes wurde seitens des IWF bemängelt, dass Verstösse gegen eine Reihe von SPG-Pflichten nicht wirksam sanktioniert werden können, da entsprechende Straftatbestände fehlen. Darüber hinaus sei die Verhältnismässigkeit und die Effizienz des SPG-Sanktionensystems dadurch geschwächt, dass es nur wenige Verwaltungsstraftatbestände gebe. Liechtenstein wurde daher aufgefordert, die Lücken im Sanktionsregime zu beseitigen und durch die Einführung zusätzlicher Verwaltungsstraftatbestände eine gewisse Ab-

stufung des Sanktionssystems - nach Schweregrad der jeweiligen Verstöße - vorzusehen.

Derzeit ist die überwiegende Zahl der SPG-Verstöße als Vergehen ausgestaltet, deren Bestrafung in der Zuständigkeit des Landgerichts liegt. Daneben sind bislang nur vier Übertretungstatbestände vorgesehen, deren Sanktionierung der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde zukommt. Damit unterscheidet sich das liechtensteinische System stark von den Regelungen in den umliegenden Ländern (insb. Österreich, Deutschland, Schweiz), wo für Verstöße gegen sorgfaltsrechtliche Pflichten primär Verwaltungsstrafen vorgesehen sind.

Die Regierung erachtet es als erforderlich, den Empfehlungen des Drittrundenberichts im Zusammenhang mit dem Sanktionsregime zu folgen. Aus diesem Grund sollen zum einen einzelne im SPG enthaltene Vergehenstatbestände (Art. 30 Bst. d, e, f, l und p) in den Übertretungskatalog verschoben werden. Zum anderen sollen jene Tatbestände, die bislang nicht sanktioniert werden konnten und nunmehr zu ergänzen sind, ebenfalls als Übertretungstatbestände ausgestaltet werden. Bei Verstößen gegen die hier betroffenen Pflichten (z.B. Erstellung des Geschäftsprofils, risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehungen, verstärkte Sorgfaltspflichten, etc.) erachtet die Regierung eine verwaltungsrechtliche Sanktionierung als ausreichend und zielführend. Die Verfolgung der Übertretungen obliegt der für die Aufsicht und somit auch für die SPG-Kontrollen zuständigen Behörde. Dies erlaubt eine branchenkonsistente und fachnahe Beurteilung oftmals sehr technischer Auslegungsfragen. Daneben ist eine gewisse Entlastung der Staatsanwaltschaft, des Landgerichts sowie allfälliger Berufungsgerichte beabsichtigt.

Ausserdem bringt die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Sanktionsregelung einen gewissen „Entkriminalisierungseffekt“ mit sich. Die im Art. 31 des vorliegenden SPG-Entwurfs genannten Tatbestände werden nicht auf gerichtlicher

Ebene, sondern in einem Verwaltungsverfahren verfolgt. So sind beispielsweise die von der FMA zu sanktionierenden Übertretungen - im Gegensatz zu Vergehen - nicht mit einem Strafregistereintrag bedroht.

Sowohl die im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage angefragten Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts, als auch die Vertreter der Verbände, haben den stärkeren Rückgriff auf Übertretungs- statt Vergehenstatbestände im Grundsatz begrüsst.

3.3 Erweiterung des Auskunftsrechts (Änderung StPO)

Art 98a StPO regelt die Pflicht, auf Gerichtsbeschluss den Namen, sonstige ihnen bekannte Daten über die Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung sowie weitere Angaben bekannt zu geben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung wurde oder werde für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt, der durch die strafbaren Handlungen erlangt oder für sie empfangen wurde (§ 20 StGB), oder der der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation, oder terroristischen Vereinigung unterliegt, oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereitgestellt oder gesammelt wurde (§ 20b StGB). Diese Pflicht ist nach geltendem Recht nur auf Banken und Wertpapierfirmen anwendbar. Mit der hier vorgeschlagenen Neuerung wird die Pflicht, wie von IWF empfohlen, auch auf Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen ausgeweitet.

3.4 Weitere Anpassungen und Präzisierungen im SPG und GSG

Verschiedene im SPG und GSG vorgesehene Schwellenwerte für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei der Abwicklung gelegentlicher Transaktionen liegen teils deutlich, teils geringfügig über den geltenden FATF-Standards (FATF-

Empfehlung 5 und 12). Im Rahmen der geführten Vorgespräche mit den Verbänden wurde die Anpassung dieser Schwellenwerte (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. b SPG, Art. 10 Abs. 1 SPG, Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG sowie Art. 67 GSG) als unproblematisch und sinnvoll erachtet, um internationaler Kritik zu begegnen.

Ferner sieht die Vernehmlassungsvorlage Präzisierungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen betreffend politisch exponierter Personen, Korrespondenzbankbeziehungen und der globalen Anwendung der sorgfaltspflicht-rechtlichen Standards vor. Ferner ist der Anwendungsbereich des SPG auf alle Personen auszuweiten, die an der Planung und Durchführung bestimmter Finanz- und Immobilientransaktionen mitwirken (bislang auf klassische Rechtsberufe beschränkt). In Umsetzung der EU-Geldwäschereirichtlinie sieht die Vorlage ferner eine zusätzliche Ausnahme vom Mitteilungsverbot nach Art. 18 SPG vor.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Übergangsregelung

Die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Änderungen sollen spätestens im November 2012 zum Zeitpunkt der Prüfung Liechtensteins durch den IWF in Kraft treten. Dies ist deshalb wichtig, da nur jene Rechtsakte für den Prüfbericht berücksichtigt werden können, die zum Zeitpunkt der Evaluation in Kraft getreten sind. Es verbleibt somit wenig Spielraum für Übergangsfristen. Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass die liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen viele der in dieser Vorlage vorgesehenen Pflichten bereits erfüllen und diese nun lediglich expliziter auf Gesetzesebene festgeschrieben werden.

4.1 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG

Die Notwendigkeit der Anpassung von Art. 2 SPG ergibt sich aus dem Umstand, dass die zeitliche Begrenzung der PEP-Definition auf ein Jahr nach Amtsende nicht dem FATF-Standard entspricht. Nach Ablauf der Jahresfrist muss der Sorgfaltspflichtige individuell prüfen, ob der betreffende Kunde bzw. wirtschaftlich Berechtigte weiterhin ein erhöhtes Risiko darstellt (z.B. aufgrund einschlägiger Medienberichte). Gegebenenfalls müssen aufgrund der allgemeinen Pflicht nach Art. 11 Abs. 1 SPG weiterhin verstärkte Sorgfaltspflichten angewandt werden.

Kommt der Sorgfaltspflichtige zum Schluss, dass der PEP ein Jahr nach Amtsende kein erhöhtes Risiko mehr darstellt, so sind auch unmittelbare Familienmitglieder und ihm bekanntermassen nahe stehende Personen nicht mehr als erhöhtes Risiko einzustufen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG

Gemäss der gegenwärtigen Fassung des Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG sind Händler mit Gütern sorgfaltspflichtig, soweit die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf 25 000 Franken oder mehr beläuft. Dieser Schwellenwert liegt deutlich über dem geltenden FATF-Standard von 15 000 USD/EUR (FATF-Empfehlung 12).

Im Rahmen der geführten Vorgespräche mit den Verbänden wurde die Anpassung dieses und weiterer Schwellenwerte (siehe auch Art. 5 Abs. 2 Bst. b SPG und Art. 10 Abs. 1 SPG) als unproblematisch und sinnvoll erachtet, um internationaler Kritik zu begegnen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG

Gemäss FATF-Empfehlung 12 sind neben den klassischen Rechtsberufen weitere natürliche und juristische Personen für die in Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG genannten

Tätigkeiten sorgfaltspflichtig. Dieses Defizit kann durch eine Ausdehnung des jetzigen Anwendungsbereichs des Art. 3 Abs. 1 SPG behoben werden. Auf Anregung der Verbände soll ein weiterer separater Buchstabe im Geltungsbereich des Art. 3 SPG aufgenommen werden, um allfällige Missverständnisse in der Praxis in Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG zu vermeiden.

Zu Art. 3 Abs. 3 SPG

Aufgrund der Aufnahme des neuen Art. 3 Abs. 1 Bst v SPG muss der Kreis der Meldepflichtigen in Art. 3 Abs. 3 SPG entsprechend erweitert werden. Die Meldepflicht für die neu unter Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG erfassten Personen gilt nur, sofern die Sorgfaltspflichtigen nicht bereits der SPG-Aufsicht der FMA unterstehen.

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. b SPG

Der Schwellenwert für die Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen soll an den geltenden FATF-Standard von 15 000 USD/EUR (FATF-Empfehlung 5) angepasst werden.

Auch der im 2. Satz des Art. 5 Abs. 2 Bst. b SPG vorgesehene Schwellenwert für „weitere gelegentliche Transaktionen“ (5 000 Franken) liegt über dem in der FATF-Empfehlung 12 vorgesehenen Wert von EUR/USD 3 000 für Transaktionen in Spielbanken und im Rahmen von Online-Geldspielen und ist daher anzupassen (in der Folge müssen auch die entsprechenden Schwellenwerte in der Spielbankenverordnung und der Verordnung über Online-Geldspiele geändert werden).

Zu Art. 9 Abs. 2 SPG

Die intensivierete Überwachung von komplexen und ungewöhnlich grossen Transaktionen ist nunmehr in einem neuen Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG vorgesehen, weshalb die vorliegende Bestimmung anzupassen ist.

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. d, g und h SPG

Bezüglich der Anpassung der Schwellenwerte sei auf die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG verwiesen. Die einzelnen Schwellenwerte werden an die FATF-Vorgaben angepasst (FATF-Empfehlung 5).

Zu Art. 11 Abs. 5 SPG

Mit den Verbänden wurde der Anwendungsbereich der Korrespondenzbankbestimmungen erörtert. Hierzu gilt es festzuhalten, dass der FATF-Standard eine Anwendung der Korrespondenzbankbestimmungen auf alle Institute (weltweit) verlangt, während die 3. EU-Geldwäschereirichtlinie EWR-Mitgliedsstaaten vom Anwendungsbereich ausnimmt. Die EU-Regelung wurde in aktuellen Länderberichten des IWF mehrfach kritisiert. Im vorliegenden Entwurf ist daher vorgesehen, die Anwendung der Korrespondenzbankbestimmungen auf EWR-Mitgliedstaaten vorbehaltlich einer Beurteilung als erhöhtes Risiko vorzusehen. Durch diese Formulierung kann wohl ein vertretbarer Kompromiss zwischen den Vorgaben der FATF und jenen der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie erzielt werden. Eine derartige Regelung ist auch in Österreich und Deutschland vorgesehen.

Zu Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG

Durch diese Bestimmung soll die FATF-Empfehlung 11 adressiert werden. Sie wurde bei Schaffung des neuen Sorgfaltspflichtgesetzes in Art. 9 Abs. 2 SPG umgesetzt. Die Analyse aktueller IWF-Evaluationsberichte hat jedoch ergeben, dass offensichtlich eine wortgetreue Umsetzung dieses FATF-Standards erwartet wird. Der vorliegende Entwurf übernimmt daher den Wortlaut der FATF-Empfehlung 11.

Unter ungewöhnlich grossen Transaktionen sind Transaktionen über einem bestimmten risikoadäquat festzulegenden Schwellenwert zu verstehen. Die Überprüfung derartiger Transaktionen entspricht der gängigen Praxis der liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen und sollte daher keinen neuen zusätzlichen Auf-

wand für die Sorgfaltspflichtigen generieren. Gleiches gilt für komplexe Transaktionen, denen schon bislang gemäss Art. 9 Abs. 2 SPG besondere Aufmerksamkeit zu widmen war.

Auch Transaktionsmuster, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen, waren aufgrund eines weitgehend gleich lautenden Anhaltspunkt in der FMA-Richtlinie 2005/1 schon bisher als besonderes Risiko definiert. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf würde dies auf Gesetzesstufe gehoben.

Wie bereits im Abschnitt über die Schwerpunkte der Vorlage erwähnt, wurde der Wortlaut „komplexe Strukturen“ eingefügt, um der Forderung in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten (FATF-Empfehlung 5) Rechnung zu tragen (siehe Abschnitt 3.1). Aus diesem Grund wurde die vorliegende Bestimmung in Art. 11 SPG (verstärkte Sorgfaltspflichten) platziert.

Wie bereits im Abschnitt 3.1 erwähnt, wurde mit den Verbänden vereinbart, im Rahmen einer Arbeitsgruppe praxistaugliche Basiskriterien zu entwickeln, um die im Rahmen von Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG verwendeten Begriffe näher zu konkretisieren.

Zu Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG

Gemäss FATF-Empfehlung 21 muss eine explizite Pflicht vorgesehen werden, dass Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen aus Ländern, welche die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwenden, besonders zu überwachen sind.

Diese Verpflichtung ergibt sich grundsätzlich bereits aus der FMA-Mitteilung 2/2010 betreffend der von der FATF identifizierten Risikoländer. Die rechtliche Grundlage für diese Mitteilung soll jedoch verbessert werden, was durch den

vorliegenden Gesetzesentwurf zu Art. 11 Abs. 6 Bst. b und Art. 11 Abs. 7 SPG erreicht werden kann.

Die neu formulierte Bestimmung soll in Art. 11 (verstärkte Sorgfaltspflichten) platziert werden, um gleichzeitig der im Abschnitt 3.1. über die Schwerpunkte der Vorlage erwähnten IWF-Forderung Rechnung zu tragen, wonach verstärkte Sorgfaltspflichten für zusätzliche Risikosituationen vorzusehen sind.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Verbände die Frage aufgeworfen, wie in der Praxis mit Geschäftsbeziehungen zu verfahren ist, wenn das Herkunftsland des Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten neu auf die Liste der Hochrisikoländer kommt. Hierzu gilt es auszuführen, dass Art. 11 Abs. 6 SPG-Entwurf grundsätzlich „lediglich“ vorsieht, dass Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich Berechtigten aus oder in gelisteten Ländern intensiviert überwacht und deren Hintergrund und Zweck soweit wie möglich abgeklärt und die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden müssen. Eine neuerliche Feststellung und Überprüfung des Vertragspartner und des wirtschaftlich Berechtigten ist daher nicht automatisch erforderlich, kann jedoch aufgrund auffälliger Transaktionen im Rahmen der Transaktionsüberwachung im Einzelfall indiziert sein.

Massgeblich für die verstärkte Sorgfaltspflicht ist der Wohnsitz/Sitz und die Nationalität des Vertragspartners des Sorgfaltspflichtigen und der wirtschaftlich berechtigten Person.

Grundsätzlich gilt es darauf hinzuweisen, dass sich der Kreis der einschlägigen Staaten in der Regel nur geringfügig ändert (gegenwärtig sind dies z.B. Iran, Nordkorea, Syrien, Myanmar u.a.). Der Geschäftsverkehr mit diesen Ländern ist

im Übrigen bereits aufgrund aktueller Sanktionsverordnungen² stark eingeschränkt.

Zu Art. 11 Abs. 7 SPG

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wurde mit den Verbänden erörtert, ob für den Erlass derartiger Listen die FMA zuständig sein kann, oder, ob diese von der Regierung zu erlassen sind. Die Regierung ist der Ansicht, dass diese Liste von einer nicht-politischen Stelle zu erlassen ist. Angesichts der häufigen Anpassungen dieser Liste würde der Erlass durch die FMA auch zeitlich mehr Flexibilität mit sich bringen. Die FMA ist bei der Erstellung dieser Liste durch den vorliegenden Gesetzeswortlaut strikt an die Bewertungen internationaler Stellen gebunden. In Deutschland ist geplant, die Zuständigkeit zum Erlass der Liste der Aufsichtsbehörde zu übertragen. In Österreich kann diese Liste die Aufsichtsbehörde nach Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erlassen.

Zu Art. 11 Abs. 8 SPG

Gemäss FATF-Empfehlung 21 muss es explizit möglich sein, Gegenmassnahmen in Bezug auf Länder anzuordnen, welche die FATF-Standards nicht oder nur unzureichend anwenden. Als Beispiel nennt der FATF-Standard Melde- und Bewilligungspflichten. Zu derartigen Gegenmassnahmen hat die FATF erstmals im Oktober 2011 aufgerufen (gegen Iran und Nordkorea). Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an den internationalen Sanktionsverordnungen gemäss Internationalem Sanktionengesetz (ISG), welche in der Regel ebenfalls Melde- und Bewilligungspflichten vorsehen.

Zu Art. 16 Abs. 1 SPG

FATF-Empfehlung 22 erfordert, dass die Anwendung von gleichwertigen Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Ter-

² Verordnungen im Rahmen des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

rorismusfinanzierung bei Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Finanzinstituten in Ländern, in welchen die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend umgesetzt sind, verstärkt beachtet werden soll.

Ferner wird entsprechend einer Anregung der Verbände in Art. 16 Abs. 1 SPG die bisherige Formulierung „zumindest entsprechen“ durch „zumindest gleichwertig“ ersetzt. Dieser Begriff wird dem im FATF-Standard verwendeten Begriff „consistent“ bzw. der Formulierung in der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie („at least equivalent“) eher gerecht. Dadurch wird klargestellt, dass es nicht Sinn dieser Bestimmung ist, dass die Regelungen in den Zweigstellen und Tochtergesellschaften den inländischen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen müssen. Es muss lediglich eine Gleichwertigkeit der Sorgfaltspflichten gegeben sein. Allerdings ist dieses Gleichwertigkeitserfordernis entsprechend der Anforderung der FATF-Empfehlung 22 neu auf alle Sorgfaltspflichten auszudehnen.

Zu Art. 18 Abs. 4 SPG

Von der EFTA Surveillance Authority wurde gerügt, dass Art. 28 (3) der 3. EU-Geldwäschereirichtlinie nicht korrekt in das nationale Recht umgesetzt wurde. Mit der Einführung von Art. 18 Abs. 4 wird die Bestimmung von Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2005/60/EG nunmehr explizit in das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz übernommen.

Gleichzeitig wird damit ein bestehendes Hindernis bei der globalen Anwendung von sorgfaltspflichtrechtlichen Standards bei Bankengruppen ausgeräumt. So besagt Art. 16 Abs. 3 SPG, dass Banken, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, ihre Risiken global zu erfassen, begrenzen und überwachen haben. Diese Bestimmung wird durch Art. 25 SPV konkretisiert, welcher den Informationsaustausch von Banken innerhalb einer Gruppe ausführlich normiert.

Bis anhin bestand aufgrund des Verbots von Abs. 3 ein Problem dahingehend, dass Informationen über eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG nicht an die Muttergesellschaft einer Gruppe übermittelt werden durften, obschon Art. 16 Abs. 3 SPG in Verbindung mit Art. 25 SPV den gruppeninternen Austausch von den, für die globale Überwachung der mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken wesentlichen Informationen vorschrieb.

Ein solcher Austausch entspricht auch den Vorgaben der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (EU-Umsetzung des Basler Akkord), welche von den Banken einzuhalten sind. So bestimmt Art. 41m Bankengesetz (BankG), dass der Austausch von Informationen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind, zwischen der konsolidierten Aufsicht unterliegenden Konzerngesellschaften zulässig ist. Der Bericht und Antrag Nr. 2011/4 zu Art. 41h BankG erläutert, dass Kundenangaben für die konsolidierte Aufsicht dann relevant sein können, wenn Angaben über einzelne Kunden bzw. über einzelne Konten bei den Banken, Wertpapierfirmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten zur Überwachung und Erkennung von Geschäftsrisiken notwendig und zweckdienlich sind. So etwa, wenn Kunden wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation der Bank haben, oder sich aus der Kundenstruktur oder dem Kundenverhalten Reputations- oder Rechtsrisiken für eine Bank oder Wertpapierfirma ergeben.

Durch den neuen Abs. 4 wird nun der Widerspruch zwischen dem Informationsverbot von Abs. 3 und den Bestimmungen betreffend des gruppeninternen Informationsaustausches richtlinienkonform aufgelöst. Folglich soll es Banken nunmehr möglich sein, aufgrund von Art. 16 Abs. 3 SPG und Art. 18 Abs. 4 SPG in Verbindung mit Art. 25 SPV innerhalb der Gruppe grenzüberschreitend die für die globale Überwachung der mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und

Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken wesentlichen Informationen auszutauschen. Dazu gehören neben Informationen über eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 auch Informationen zu ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen, Informationen über abgelehnte Kunden und über von der Bank aus Risikoerwägungen beendete Kundenbeziehungen sowie weitere Informationen, welche die Gruppe für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten benötigt. Da ein solcher sachlich begrenzter gruppeninterner Austausch von Informationen in bestimmten Fällen (vgl. oben) auch kundenbezogene Informationen erfassen kann, werden die Grundzüge im Gesetz geregelt. In solchen Fällen werden Geheimnischutzinteressen von Kunden nicht verletzt.

Zu Art. 24 Abs. 6

Art. 24 Abs. 6 SPG konkretisiert den Bereich der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen bei Sorgfaltspflichtigen, die über keine spezialgesetzliche Revisionsstelle verfügen.

Die risikoorientierte Überwachung der Sorgfaltspflichtigen bedarf bei den Versicherungsmaklern spezielle fachliche Kenntnisse, weshalb hier eine Einschränkung bei der Wahl der Revisionsgesellschaft auf solche mit versicherungsaufsichtsrechtlichem Know-how (anerkannte Revisionsstelle nach VersAG) angezeigt ist. Mit der Ergänzung in Abs. 6 erfolgt eine Klarstellung des bereits nach heutiger Rechtslage bestehenden Ermessensspielraums der FMA und entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Zu Art. 30 SPG

Die Hintergründe für die vorliegende Änderung der Vergehenstatbestände wurde bereits im Abschnitt „Schwerpunkte der Vorlage“ dargelegt. Sowohl die im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage angefragten Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts, als auch die Vertreter der

Verbände haben den stärkeren Rückgriff auf Übertretungs- statt Vergehenstatbestände im Grundsatz begrüsst. Insbesondere seitens der Staatsanwaltschaft wurde eine umfassende Verschiebung der Vergehenstatbestände zugunsten der Übertretungstatbestände gefordert.

Die Regierung ist der Ansicht, dass darüber hinaus die zentralen SPG-Pflichten der Bst. a und b weiterhin vom Landgericht zu sanktionieren sind. Die bislang in Bst. c enthaltene Pflicht zur Wiederholung der Feststellung und Überprüfung im Zweifelsfall wurde in die Tatbestände der Bst. a und b integriert. Zusätzlich sollen jene Verstösse, die in engem Zusammenhang mit der Verdachtsmitteilungspflicht stehen (Bst. g bis k), auch künftig gerichtliche Straftaten darstellen. Hinsichtlich Art. 30 Abs. 1 Bst. m bis o SPG wird darauf verwiesen, dass eine Ausgestaltung dieser Tatbestände als Übertretungen nicht konsistent mit anderen finanzmarktrechtlichen Erlassen wäre. Vor diesem Hintergrund sollen auch diese Bestimmungen gegenwärtig als Vergehenstatbestände beibehalten werden.

Ferner wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine spezialgesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist gefordert. Die Praxis habe gezeigt, dass nur so eine wirksame Strafverfolgung sichergestellt werden könne. Insbesondere vor dem Hintergrund der teilweise langen Prüfabstände bei den ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen durch die FMA von bis zu drei Jahren (insbesondere bei den freien Berufen, vgl. FMA-Richtlinie 2009/1) genügt die bisher geltende strafgesetzliche Verjährungsfrist von einem Jahr nicht.

Die Regierung regt daher an, eine spezialgesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren bei den Vergehen wie auch bei den Übertretungen einzuführen. In Art. 30 Abs. 4 SPG wird klargestellt, dass die Ausfällung einer Strafe die Sorgfaltspflichtigen nicht davon entbindet, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Zu Art. 31 SPG

Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Art. 30 SPG verwiesen. Die hier neu eingefügten Übertretungstatbestände betreffen jene SPG-Pflichten, die bislang nicht sanktioniert werden konnten. Diese bisherigen Lücken im Sanktionsregime wurden im Drittrundenbericht des IWF kritisiert. Dieser Kritik soll durch die Ergänzung des Art. 31 SPG Rechnung getragen werden.

Zu Art. 37 Abs. 2 Bst. b SPG

Der bisherige Verweis auf Art. 23 FMAG ist zu ändern, da diese Bestimmung mit Erlass des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes (ÖUSG) aufgehoben und durch Art. 23 ÖUSG ersetzt wurde.

4.2 Strafprozessordnung (StPO)**Zu § 98a**

In § 98a StPO soll der Anwendungsbereich auf Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen erweitert werden.

Die Bestimmung des § 98a StPO wurde mit LGBl. 2003 Nr. 237 eingeführt. Eine lediglich technische Anpassung erfolgte mit LGBl. 2007 Nr. 269, indem der Begriff „Banken und Finanzgesellschaften“ durch „Banken und Wertpapierfirmen“ ersetzt wurde.

Mit der Einführung von § 98a StPO im Jahr 2003 wurden folgende Ziele verfolgt:

- I. Bekanntgabe der Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung/eines Kontos (Abs. 1 Ziff. 1).

- II. Auskunft, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsverbindung zur Bank oder einer Wertpapierfirma unterhält, oder über eine solche verfügungsberechtigt ist (Abs. 1 Ziff. 2).
- III. Auskunft über den Inhalt der Geschäftsverbindung und der über sie abgewickelte Transaktionen für einen vergangenen oder bestimmten künftigen Zeitraum (Abs. 1 Ziff. 3).

Für die Anwendung von § 98a StPO wird vorausgesetzt, dass ihre Anordnung zur Aufklärung einer Geldwäscherei, einer Geldwäschereivortat oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität notwendig ist. Organisierte Kriminalität erfasst hier nicht nur den Tatbestand des § 278a StGB, sondern auch terroristische Aktivitäten im Sinne von § 278b StGB.

Ein zweiter Anwendungsbereich für § 98a sind Transaktionen von Vermögenswerten, die der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) oder dem Verfall (§ 20b StGB) unterliegen.

Mit der Einführung von § 98a StPO wurde im Wesentlichen der bisher geübten Praxis Rechnung getragen und wurde den Interessen der Banken entsprochen. So wird zunächst ohne Durchführung einer Hausdurchsuchung mittels Beschluss der schriftliche Auftrag erteilt, die massgeblichen Daten bekannt zu geben. Der Beschluss ist gemäss Abs. 3 der Bank, Wertpapierfirma, Versicherungsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft oder dem Investmentunternehmen zuzustellen. Mit der freiwilligen Herausgabe der im Beschluss bezeichneten Unterlagen oder Informationen kann die betroffene juristische Person eine Hausdurchsuchung abwenden. Sollte der Betroffene dem mittels Beschluss erteilten Auftrag nach § 98a Abs. 1 nicht nachkommen, wird der Untersuchungsrichter sofort die Hausdurchsuchung anordnen. Ein allfällig auferlegtes Mitteilungsverbot bleibt davon unberührt.

4.3 Geldspielgesetz (GSG)

Zu Art. 25 Abs. 2 GSG

Durch die Ergänzung dieser Bestimmung soll in Übereinstimmung mit dem Titel des Gesetzesartikels („Feststellung und Überprüfung der Identität“) klargestellt werden, dass die Identität des Spielers sowohl festgestellt als auch überprüft werden muss.

Zu Art. 67 Abs. 2 GSG

Gemäss FATF-Empfehlung 5 müssen alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben und Dokumente vollständig bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion vorliegen. Die in Art. 67 Abs. 2 GSG vorgesehene nachträgliche Identifikation ist gemäss FATF-Standard nur in Ausnahmefällen zulässig, weshalb diese Bestimmung abzuändern ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN

Die geplante Verschiebung diverser Kompetenzen im Rahmen der Sanktionordnung des SPG hin zur FMA hat zur Folge, dass die FMA als vollziehende Behörde auch ihr Know-how im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens weiter auszubauen hat.

7. **REGIERUNGSVORLAGEN**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über berufliche
Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter
Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz;
SPG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

Art. 2 Abs. 1 Bst. h

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- h) "politisch exponierte Personen": diejenigen natürlichen Personen, die im Ausland wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ~~bis vor einem Jahr~~ ausgeübt haben und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahe stehende Personen. Eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter mehr ausübt, ist nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten, kann jedoch weiterhin mit erhöhten Risiken verbunden sein, welche im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 zu berücksichtigen sind. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;

Art. 3 Abs. 1 Bst. g und v sowie Abs. 3

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- q) natürliche und juristische Personen, die berufsmässig mit Gütern handeln, soweit die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf 15 000 Franken oder mehr beläuft, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
- v) natürliche und juristische Personen, soweit sie für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:
 - 1. Tätigkeiten gemäss Bst. m Ziff. 1 bis 4; oder
 - 2. die Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eines Organs oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder die Wahrnehmung einer vergleichbaren Funktion auf fremde Rechnung.

3) Sorgfaltspflichtige nach Abs. 1 Bst. f, h und p bis v haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der FMA unverzüglich schriftlich zu melden.

Art. 5

2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:

- b) bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen in der Höhe von 15 000 Franken oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen beträgt der entsprechende Schwellenwert 3 000

~~Franken beim Kauf oder Verkauf von Jetons oder Spielplaques bzw. 5 000
Franken bei den weiteren gelegentlichen Transaktionen;~~

Art. 9 Abs. 2

2) Sie müssen ~~komplexen und ungewöhnlichen Transaktionen sowie~~ Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. d, g und h

1) Die Sorgfaltspflichtigen sind vorbehaltlich einer Risikobewertung der Umstände des Einzelfalls mit Ausnahme der Fälle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. d von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 befreit, wenn:

- d) bei Lebensversicherungspolice die Höhe der jährlichen Prämie 1 000 Franken nicht übersteigt oder bei Zahlungen einer Einmalprämie diese 2 500 Franken nicht übersteigt;
- g) ein Mieterkautionkonto für ein in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz gelegenes Mietobjekt eingerichtet wird, sofern die Kautions den Betrag von 15 000 Franken nicht übersteigt;
- h) elektronisches Geld im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes ausgegeben oder verwaltet wird, sofern:
 - 1. bei einem nicht wiederaufladbaren Datenträger der gespeicherte Betrag nicht mehr als 150 Franken beträgt; oder
 - 2. bei einem wiederaufladbaren Datenträger sich der in einem Kalenderjahr insgesamt ausgegebene oder verwaltete Betrag auf nicht mehr als 2 500 Franken beläuft, es sei denn, ein Betrag von 1 000

Franken oder mehr wird in demselben Kalenderjahr von dem E-Geldkunden nach Art. 44 des E-Geldgesetzes zurückgetauscht.

Art. 11 Abs. 5 bis 8

5) Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit entsprechenden Korrespondenzinstituten aus einem Drittstaat und zu Korrespondenzbanken aus einem EWR-Mitgliedstaat vorbehaltlich einer Beurteilung als erhöhtes Risiko müssen Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h sicherstellen, dass sie:

- a) ausreichende Informationen über das Korrespondenzinstitut haben, um die Art seiner Geschäftstätigkeit zu verstehen und aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen seinen Ruf und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten zu können;
- b) die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bewerten, die das Korrespondenzinstitut vornimmt;
- c) die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung einholen, bevor sie neue Korrespondenzbankbeziehungen eingehen;
- d) die jeweiligen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der beiden beteiligten Institute dokumentieren.

6) Folgende Geschäftsbeziehungen und Transaktionen müssen die Sorgfaltspflichtigen intensiviert überwachen und deren Hintergrund und Zweck, soweit wie möglich, abklären und die Ergebnisse schriftlich festhalten:

- a) komplexe Strukturen, komplexe und ungewöhnlich grosse Transaktionen sowie Transaktionsmuster, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen;

b) Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich Berechtigten aus oder in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen;

7) Die FMA erlässt, gestützt auf Bewertungen internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, sowie nach Anhörung der Stabstelle FIU, eine Liste mit Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen.

8) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Insbesondere kann sie Bewilligungs- und Meldepflichten in Bezug auf die in Absatz 6 Bst. b genannten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen vorsehen.

Art. 16 Abs. 1

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i müssen sicherstellen, dass ihre Zweigstellen und die mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen ~~in einem Drittstaat~~ Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung anwenden, die zumindest denen entsprechen gleichwertig sind, die dieses Gesetz ~~im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Vertragspartnern und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen~~ festlegt, soweit dies das ausländische Recht zulässt. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen, verstärkt zu beachten.

Art. 18

*Verbot der Durchführung verdächtiger Transaktionen und des Abbruchs von
Geschäftsbeziehungen sowie Informationsverbot*

4) Abs. 3 steht einer Informationsweitergabe zwischen den derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2002/87/EG angehörenden Instituten aus EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten nicht entgegen, sofern sie die Voraussetzung gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 erfüllen.

Art. 24

Durchführung von ordentlichen Kontrollen

6) Alle weiteren Sorgfaltspflichtigen werden von der FMA oder im Auftrag derselben von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft. Die genannten Sorgfaltspflichtigen können bei der FMA zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften unter Mitteilung ihrer Präferenz hinterlegen. Die FMA beauftragt in der Regel den vorzugsweise vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer bzw. die vorzugsweise vorgeschlagene Revisionsgesellschaft. Die FMA kann für einzelne Kategorien von Sorgfaltspflichtigen, soweit spezielle fachliche Kenntnisse erforderlich sind, die Wahl der Revisionsgesellschaften einschränken.

Art. 30 SPG

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Feststellung oder Überprüfung der Identität des Vertragspartners nach Art. 6 nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder wiederholt;

- b) die Feststellung oder Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 7 nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder wiederholt;
- c) aufgehoben
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) aufgehoben
- l) aufgehoben
- p) aufgehoben

3) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

4) Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung, den durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 31 SPG

Übertretungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- e) das Profil über die Geschäftsbeziehung nach Art. 8 nicht in der vorgeschriebenen Weise erstellt und aktualisiert;
- f) die risikoadäquate Überwachung einer Geschäftsbeziehung nach Art. 9 nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt;
- g) den verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt;

- h) eine verbotene Geschäftsbeziehung entgegen Art. 13 führt;
- i) die Delegation von Sorgfaltspflichten nach Art. 14 nicht in der vorgeschriebenen Weise vornehmen lässt oder entgegen Art 14. Abs. 4 auslagert;
- k) die globale Anwendung des sorgfaltspflichtrechtlichen Standards nach Art. 16 nicht in der vorgeschriebenen Weise sicherstellt;
- l) die Sorgfaltspflichtakten nach Art. 20 Abs. 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise anlegt oder aufbewahrt;
- m) die interne Organisation nach Art. 21 nicht in der vorgeschriebenen Weise sicherstellt;
- n) die internen Funktionen nach Art. 22 nicht benennt
- o) die Kontrolle nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b oder c im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche der Sorgfaltspflichten nicht durchführen lässt.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer eine Meldung nach Art. 3 Abs. 3 oder Art. 16 Abs. 2 oder Art. 39 Abs. 2 unterlässt.

3) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

4) Die Busse enthebt nicht von der Verpflichtung, den durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 37 Abs. 2 Bst. b

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

2) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn:

- b) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörde einer Art. 23 ÖUSG gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterstehen;

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 98a

1) Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen sind, sofern dies zur Aufklärung einer Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches, einer Vortat zur Geldwäscherei, oder einer Tat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erforderlich erscheint, über gerichtlichen Beschluss verpflichtet,

1. den Namen, sonstige ihnen bekannte Daten über die Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung, sowie dessen Anschrift bekannt zu geben,
2. Auskunft zu erteilen, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist

- oder für sie bevollmächtigt ist, und, soweit dies der Fall ist, alle zur genauen Bezeichnung dieser Geschäftsverbindung erforderlichen Angaben zu machen, sowie alle Unterlagen über die Identität des Inhabers der Geschäftsverbindung und über seine Verfügungsberechtigung zu übermitteln,
3. alle Urkunden und anderen Unterlagen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle eines bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraums herauszugeben.

Dasselbe gilt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung wurde oder werde für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt, der durch die strafbaren Handlungen erlangt oder für sie empfangen wurde (§ 20 StGB), oder der der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegt, oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereitgestellt oder gesammelt wurde (§ 20b StGB).

- 1a) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben für Banken, Wertpapierfirmen Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen tätige Personen als Zeugen über Tatsachen auszusagen, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.
- 2) Anstelle der Originale von Urkunden und anderen Unterlagen können Ablichtungen herausgegeben werden, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original ausser Zweifel steht. Werden Datenträger verwendet, so hat die Bank oder die Wertpapierfirma dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen; wird zur Führung der Geschäftsverbindung automationsunterstützte Datenverarbeitung verwendet, so kann ein elektronischer Datenträger in einem allge-

mein gebräuchlichen Dateiformat übermittelt werden. § 96 Abs. 3 gilt sinngemäss.

- 3) Ein Beschluss nach Abs. 1 ist jedenfalls der Bank, der Wertpapierfirma, der Versicherungsgesellschaft, der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder dem Investmentunternehmen zuzustellen. Die Zustellung an die sonst aus der Geschäftsverbindung hervorgehenden und bekannt gewordenen Verfügungsberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Hierüber ist die Bank oder die Wertpapierfirma zu informieren, die alle mit der gerichtlichen Anordnung verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten vorläufig geheim zu halten hat. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch für sie tätige Personen den Vertragspartner oder Dritte nicht über laufende Ermittlungen in Kenntnis setzen.
- 4) Will die Bank, die Wertpapierfirma, die Versicherungsgesellschaft, die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder das Investmentunternehmen bestimmte Urkunden oder andere Unterlagen nicht herausgeben oder bestimmte Informationen nicht erteilen, so ist im Sinne der §§ 96 ff. vorzugehen. Das Mitteilungsverbot nach Abs. 3 bleibt davon unberührt.

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderte Verfahrensbestimmung ist in Strafverfahren nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils ist jedoch im Sinne der neuen Verfahrensbestimmung vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geldspielgesetzes (GSG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 25

Feststellung und Überprüfung der Identität

2) Die Spielbank identifiziert die Spieler nach Massgabe des Sorgfaltpflichtgesetzes entweder beim Eintritt in die Spielbank oder beim Erreichen der nach Abs. 3 festgelegten Schwellenwerte bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen.

3) Die Regierung legt die für Spielbanken massgeblichen Schwellenwerte mit Verordnung fest.

Art. 67

Feststellung und Überprüfung der Identität

2) Der Veranstalter hat vorbehaltlich Abs. 3 nach den Bestimmungen des Sorgfaltpflichtgesetzes die Identität des Spielteilnehmers festzustellen und zu überprüfen, ~~bevor er zu dessen Gunsten Überweisungen von mehr als 5 000 Franken tätigt.~~

3) Wenn gewährleistet ist, dass die erste Zahlung im Rahmen der Transaktionen über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einer Bank eröffnet wurde, welche der Richtlinie 2005/60/EG oder gleichwertigen Anforderungen und Aufsicht untersteht, muss Art. 6 Abs. 3 der Sorgfaltspflichtverordnung nicht erfüllt werden.

4) Die Regierung legt die für Online-Geldspiele massgeblichen Schwellenwerte mit Verordnung fest.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.